

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## VERORDNUNG (EU) 2019/440 DES RATES

vom 29. November 2018

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Europäischen Union hat die Kommission ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Fischereiabkommen“) sowie ein neues dazugehöriges Durchführungsprotokoll und den Briefwechsel zum Fischereiabkommen ausgehandelt.
- (2) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/2068 des Rates <sup>(1)</sup> wurden das Fischereiabkommen, das dazugehörige Durchführungsprotokoll und ein Briefwechsel zum Fischereiabkommen vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am 14. Januar 2019 unterzeichnet.
- (3) Gemäß Artikel 16 des Protokolls zum Fischereiabkommen hat das Durchführungsprotokoll eine Laufzeit von vier Jahren ab dem Datum der Anwendung.
- (4) Die Fangmöglichkeiten sollten für die gesamte Laufzeit des Durchführungsprotokolls zum Fischereiabkommen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (5) Diese Verordnung sollte ab dem Tag des Beginns der Anwendung des Durchführungsprotokolls zum Fischereiabkommen gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Fischereiabkommen“) werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
Handwerkliche pelagische Fischerei Nord	Wadenfänger < 150 Bruttoreaumzahl (BRZ)	Spanien	22

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2018/2068 des Rates vom 29. November 2018 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen (ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 1).

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
Handwerkliche Fischerei Nord	Grundleinenfänger < 40 BRZ	Spanien	25
	Grundleinenfänger ≥ 40 BRZ < 150 BRZ	Portugal Portugal	7 3
Handwerkliche Fischerei Süd	Angeln < 150 BRZ pro Schiff Insgesamt ≤ 800 BRZ	Spanien	10
Grundfischerei	Grundleinenfänger ≤ 150 BRZ	Spanien	7
		Portugal	4
	Trawler ≤ 750 BRZ Insgesamt ≤ 3 000 BRZ	Spanien Italien	5 0
Thunfischfang	Angelfänger	Spanien	23
		Frankreich	4
Industrielle pelagische Fischerei	85 000 Tonnen (t) im ersten Jahr 90 000 t im zweiten Jahr 100 000 t im dritten und vierten Jahr Aufteilung der fangberechtigten Schiffe: 10 Schiffe ≥ 3 000 BRZ und < 7 765 BRZ 4 Schiffe ≥ 150 BRZ und < 3 000 BRZ 4 Schiffe < 150 BRZ	Erstes Jahr: 85 000 t	
		Deutschland	6 871,2 t
		Litauen	21 986,3 t
		Lettland	12 367,5 t
		Niederlande	26 102,4 t
		Irland	3 099,3 t
		Polen	4 807,8 t
		Vereinigtes Königreich	4 807,8 t
		Spanien	496,2 t
		Portugal	1 652,2 t
		Frankreich	2 809,3 t
		Zweites Jahr: 90 000 t	
		Deutschland	7 275,4 t
		Litauen	23 279,6 t
		Lettland	13 095,0 t
		Niederlande	27 637,9 t
		Irland	3 281,6 t
		Polen	5 090,6 t
		Vereinigtes Königreich	5 090,6 t
		Spanien	525,4 t

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
		Portugal	1 749,4 t
		Frankreich	2 974,5 t
		Drittes und viertes Jahr: 100 000 t jährlich	
		Deutschland	8 083,8 t
		Litauen	25 866,3 t
		Lettland	14 550,0 t
		Niederlande	30 708,8 t
		Irland	3 646,3 t
		Polen	5 656,3 t
		Vereinigtes Königreich	5 656,3 t
		Spanien	583,8 t
		Portugal	1 943,8 t
		Frankreich	3 305,0 t

(2) Die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> gilt unbeschadet des Fischereiabkommens, des Durchführungsprotokolls zum Fischereiabkommen und des Briefwechsels zu dem Fischereiabkommen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Beginns der Anwendung des Durchführungsprotokolls zum Fischereiabkommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 2018.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. SCHRAMBÖCK

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).